Gemeinde Weißdorf

Schwarzenbacher Straße 6

95237 Weißdorf

**Bekanntmachung**

**gemäß Art. 74 Abs.** **4 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG)**

**Planfeststellung nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung;**

**Abschnitt Umspannwerk Redwitz – Umspannwerk Mechlenreuth (Ltg.Nr. B159)**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 08.11.2021, Az. 22-3322-5/18, ist der Plan für den Ersatzneubau der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung, Abschnitt Umspannwerk Redwitz – Umspannwerk Mechlenreuth, gemäß §§ 43 ff. EnWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt worden.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und den festgestellten Planunterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen sind daher in der Zeit

**vom 13.01.2022 bis 27.01.2022 (einschließlich)**

auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken (<http://www.reg-ofr.de/obrc>) abrufbar. Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.

Daneben wird als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 13.01.2022 bis 27.01.2022 (einschließlich)**

bei

*der VG Sparneck im Rathaus*, *Zimmer-Nr. 2, Marktplatz 4, 95234 Sparneck,*

während der Dienststunden (*Mo. bis Fr.: 08.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr*)

ermöglicht.

Die geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie Zutrittsregelungen der *Gemeinde Weißdorf* sind zu beachten. Es ist vorher ein Termin zu vereinbaren

Der Planfeststellungsbeschluss wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

*Sparneck, 18.12.2021*

*Gemeinde Weißdorf*

*Hain 1. Bürgermeister*